

Hörgeräte-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

(Stand: 01.01.2020)



**Unternehmen: Mannheimer Versicherung AG
Deutschland**

Produkt: Hörgeräte-Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag / Deckungsauftrag,
- Versicherungsschein,
- Mannheimer Bedingungen 2019 für die Versicherung von Hörgeräten – Mannheimer AVB Hörgeräte `19
- ggf. weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hörgeräte-Versicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass ein Schaden an einer versicherten Hörversorgung finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Die Hörgeräte-Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für Ihre Hörversorgung einschließlich Zubehör.
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst im Wesentlichen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden, beispielsweise durch Bruch, Zerstörung, unsachgemäße Handhabung, Abhandenkommen oder Diebstahl.

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Verlust oder Zerstörung Ihrer Hörversorgung ersetzen wir die Kosten für eine neue Hörversorgung in gleicher Art und Qualität bis zur Höhe des Versicherungswertes.
- ✓ Bei Beschädigungen ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- ✓ Von jedem Schaden beträgt Ihre Selbstbeteiligung 35 % vom Schadenbetrag.

Wie hoch ist die Versicherungssumme und was ist der Versicherungswert?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ist der Bruttoverkaufspreis Ihrer kompletten Hörversorgung gemäß Rechnung (Bruttoverkaufspreis ist der Komplettpreis ohne Berücksichtigung von Zuschüssen einer Krankenversicherung und ohne sonstige Nachlässe).
- ✓ Versicherungswert ist der Zeitwert der versicherten Sache. Dieser ergibt sich aus dem Neuwert und einem Abzug durch Alter, Gebrauch und Abnutzung. Der Abzug beträgt im ersten Versicherungsjahr 5 %, im zweiten Versicherungsjahr 10 %, im dritten Versicherungsjahr 15 % und im vierten Versicherungsjahr 20 %.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können nicht alle denkbaren Gefahren versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Nicht versichert sind deshalb zum Beispiel Schäden durch
- ✗ Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel,
- ✗ Abnutzung oder Verschleiß.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Darüber hinaus gibt es spezielle Konstellationen, die vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, z. B. alle Schäden durch

- ! nicht fachgerechte Eingriffe in die versicherte Sache durch nicht autorisierte Personen,
- ! vorsätzliche Handlungen oder mutwillige Beschädigungen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Familienangehörigen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Hörgeräte-Versicherung gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie bei der Beantragung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Hörversorgung geändert hat, z. B. durch Austausch oder Wechsel.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich über die Schiegg Assekuranz an. Telefon 08266-862220 oder per Mail an info-schiegg@mannheimer.de.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag ist entweder als Einmalbeitrag für die gesamte Versicherungsdauer oder als laufender Jahresbeitrag zu zahlen. Den Einmalbeitrag oder den ersten Jahresbeitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Die Höhe des Beitrages finden Sie im Versicherungsschein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Einmalbeitrag bzw. den ersten Jahresbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Der Versicherungsschutz endet bei Eintritt eines Totalschadens oder nach dem zweiten ersatzpflichtigen Schaden, spätestens aber automatisch nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag endet automatisch zum vereinbarten Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.